

Entwurf

Mustervereinbarung zu § 8a SGB VIII

Zwischen dem Landkreis Salzlandkreis
als örtlichem Träger der Jugendhilfe
vertreten durch den Landrat
nachfolgend: Jugendamt genannt –
und dem/ Träger der Einrichtung/des Dienstes der Jugendhilfe

.....

nachfolgend: Träger genannt –

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

(1) Der örtliche Träger der Jugendhilfe hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls. Gem. § 1 Abs. 3 Nr. 3 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) ist es Aufgabe der Jugendhilfe, Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere die Kinder und Jugendlichen davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Kinder und Jugendlichen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten von freien oder kommunalen Trägern erfolgen, kann das nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und Träger gelingen. Die dafür notwendige Basis ist diese Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung gilt für alle von dem Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII, gegebenenfalls darüber hinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben den arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

(1) Werden einer Mitarbeiterin/einem Mitarbeiter einer Einrichtung oder eines Dienstes des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so informiert diese/dieser hierüber unverzüglich die zuständige, vom Träger benannte, Person für die Gefährdungseinschätzung.

(2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem/der Mitarbeiter/in genannten Anhaltspunkte mit der/dem verantwortlichen Mitarbeiter/in eine Einschätzung statt, ob gegebenenfalls

gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen können, wird eine insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII in Verbindung mit § 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung hinzugezogen.

(3) Im Rahmen der Fallberatung wird entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum mit dem Kind bzw. Jugendlichen und den Personensorge- oder Erziehungsberechtigten den wirksamen Schutz des Kindes oder Jugendlichen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt.

(4) Für die Hinzuziehung des Jugendamtes wird auf die Regelung des § 5 dieser Vereinbarung verwiesen.

§ 3 Insoweit erfahrene Fachkräfte

(1) Insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung ist eine Person, welche über eine (sozial)pädagogische und / oder therapeutische oder psychologische Ausbildung und mindestens eine 5 jährige, selbständige Berufserfahrung verfügt, die weiterhin Erfahrung in der Einschätzung und Abwendung von Gefährdungssituationen für das Kindeswohl hat.

(2) Verfügt der Träger nicht selbst über eine insoweit erfahrene Fachkraft, zieht er eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzu. Hierbei muss zwischen einer insoweit erfahrenen Fachkraft und der Institution Jugendamt eine klare Trennung erfolgen. Um das gesetzlich normierte zweistufige Verfahren nach § 8a SGB VIII zu gewährleisten, sollten diese insoweit erfahrenen Fachkräfte nicht beim Sozialen Dienst des Jugendamtes angestellt sein. Sofern im Einzelfall Fachkräfte des Sozialen Dienstes bereits in der ersten Stufe einbezogen werden, ist auf eine strikte Anonymisierung bzw. Pseudonymisierung der fallbezogenen Daten im Sinne des § 64 Abs. 2a SGB VIII zu achten. Die Vermittlung einer insoweit erfahrenen Fachkraft erfolgt über das Jugendamt.

§ 4 Beteiligung und Hilfeleistung

(1) Bei der Einbeziehung der Personensorge- oder Erziehungsberechtigten durch den Träger ist insbesondere sicherzustellen, dass der wirksame Schutz des Kindes bzw. Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

(2) Je nach Alter des Kindes wird dieses einbezogen, ab Vollendung des 3. Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung in alters- und entwicklungsgerechter Form, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Werden Hilfen notwendig, so werden den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten.

(4) Nehmen die Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen insbesondere zu Inhalt und Umfang zwischen ihnen und dem Träger erfolgen.

§ 5 Dokumentation

Der Träger stellt sicher, dass die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung ergebenden Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und

nachvollziehbar dokumentiert werden. Die Dokumentation der Kindeswohlgefährdung hat dabei alle Verfahrensschritte des Hilfefalls zu beinhalten und muss gesondert aufbewahrt werden.

§ 6 Information an das Jugendamt

(1) Erscheinen dem Träger die von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten angenommenen Hilfen nicht als ausreichend, wird von den Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich der Träger keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die vereinbarten Hilfen gem. § 4 Abs. 4 dieser Vereinbarung der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert er unverzüglich (noch am gleichen Tag) das Jugendamt. Diese Handlungsweise teilt der Träger dem Personensorge- bzw. Erziehungsberechtigten mit.

(2) Die Meldung an das Jugendamt erfolgt durch die Übersendung der Dokumentation zur Risikoabschätzung

(3) Das Jugendamt teilt dem Träger unverzüglich mit, wenn es nach einer Information nach Absatz 1 tätig wird.

§ 7 Kooperation

(1) Eine Kooperation im Falle einer Kindeswohlgefährdung gelingt nur, wenn die Verfahrensabläufe der Zusammenarbeit vorab geklärt sind. Dafür ist es erforderlich, gegenseitige Verfahrensabläufe transparent zu gestalten (Träger und Jugendamt).

(2) Der Träger entwickelt ein trägerspezifisches Kinderschutzkonzept, um auf eine vermutete oder offensichtliche Kindeswohlgefährdung sicher und schnell reagieren zu können.

§ 8 Qualitätsentwicklung und –sicherung

(1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständige Leitungsperson für die sachgerechte Unterrichtung seiner Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII Sorge trägt. Sie hat ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen sowie für die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse zu sorgen.

(2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.

(3) In den Leistungsbeschreibungen gemäß §§ 78 a ff SGB VIII bzw. den Konzepten der unterschiedlichen Angebote des Trägers sind ergänzende Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes in Umsetzung des § 8a Abs. 2 SGB VIII zu treffen.

(4) Um eine Optimierung von Risikoeinschätzungen und Verfahrensabläufen zu erreichen, erfolgen zwischen dem Jugendamt und dem Träger regelmäßige gemeinsame Auswertungen (mind. einmal jährlich) der Fälle von Kindeswohlgefährdung.

(5) Auf Grundlage dieser Vereinbarung können Nebenabreden zu Fortbildungsangeboten für die Fachkräfte des Trägers getroffen werden, die zur kompetenten Wahrnehmung des Schutzauftrages als sinnvoll und notwendig erachtet werden.

§ 9 Datenschutz

(1) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 bis 65 SGB VIII zu beachten.

(2) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung des Schutzauftrages Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrages erforderlich sind, hat die Übermittlung der Daten unter Berücksichtigung der Anlage A zu erfolgen.

(3) Der Träger ist für die Überprüfung der persönlichen Eignung der bei ihm angestellten Fachkräfte und für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eigenverantwortlich zuständig.

§ 10 Finanzierung

Träger von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, haben sicher zustellen, dass ihre Fachkräfte den Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 in entsprechender Weise wahrnehmen. Muss eine externe insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen werden, erfolgt die Vermittlung über das Jugendamt. Dieses schließt gesonderte Vereinbarungen mit den Fachkräften entsprechend der Vergütung von Fachleistungsstunden ab.

§ 11 Schlussbestimmungen

(1) Verbindlicher Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen.
Anlage A „Dokumentation der Hilfemaßnahme“
Anlage B „Liste der erfahrenen Fachkräfte im Verantwortungsbereich des örtlichen Trägers der Jugendhilfe“

(2) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(3) Sollten sich einzelne Regelungen dieser Vereinbarung als unwirksam erweisen, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

§ 12 Laufzeit

Diese Vereinbarung tritt am in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
Die bisher bestehende Vereinbarung wird damit außer Kraft gesetzt.

Bernburg, den.

Örtlicher Träger
der Jugendhilfe

Träger der Einrichtung/
der Dienste/der Leistungen